

25. Feb. 2002



Bau- und Umweltschutzdirektion

Kanton Basel-Landschaft

Liestal

Entscheid Nr. 65

vom 25. Februar 2002
DIR/BN/TBA

**Gemeinde Anwil: Baulinienplan für die Oltingerstrasse, Parzelle Nr. 1527,
Genehmigung (Rechtskraftbescheinigung nach § 6 RBV)**

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat am 10. Januar 2002 (Nr. 6) den Baulinienplan für die Oltingerstrasse, Parzelle Nr. 1527 in der Gemeinde Anwil beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion führte die Planaufgabe gemäss § 13 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 durch.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen, vom 21. Januar 2002 bis 19. Februar 2002, in der Gemeindeverwaltung Anwil öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe wurde im Amtsblatt Nr. 3 vom 17. Januar 2002 publiziert. Die vom Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer wurden schriftlich auf die Planaufgabe und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde oder Vereinigungen für Natur-, Heimat- oder Umweltschutz noch die betroffenen Grundeigentümer Einsprache erhoben.

- ///:
1. Die Bau- und Umweltschutzdirektion nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan Oltingerstrasse, Parzelle Nr. 1527 in der Gemeinde Anwil keine Einsprachen vorliegen und dass das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.
 2. Der Baulinienplan Nr. 03-031/001 vom 8. Januar 2002 wird genehmigt.

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION

Elsbeth Schneider-Kenel, Regierungsrätin

- Verteiler:
- Gemeinderat Anwil, 4469 Anwil
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Amt für Raumplanung
 - Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
 - Tiefbauamt (1)
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (1)

mx